



humanrights.ch

NR. 2 JULI 2001 2. JAHRGANG

HERAUSGEBER: MENSCHENRECHTE SCHWEIZ MERS

www.humanrights.ch

Dabei, aber nicht ganz!

«humanrights.ch» widmet sich normalerweise dem UNO-Menschenrechts-System. Diese Ausgabe jedoch ist Europa vorbehalten.

Warum? Weil sich diese Menschenrechts-Arbeit sehr konkret auf die Schweizer Gesetzgebung auswirkt und damit belegt, dass das Engagement für die Menschenrechte keine Sonntagspredigt sein muss – vorausgesetzt, den schönen Worten folgen auch Taten. Ein griffiges Durchsetzungsinstrument ist mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorhanden. Künftig werden wir in jeder «humanrights.ch»-Nummer über Urteile dieses Gerichts berichten.

Der Menschenrechts-Gerichtshof ist in seiner Effizienz ein bis heute einmaliges Werkzeug für die Umsetzung der Menschenrechte. Der Europarat hat ihn gleichzeitig mit der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) 1950 geschaffen. Darüber hinaus hat er zahlreiche weitere Verträge ausgearbeitet, die den Schutz sowohl der bürgerlich-politischen Freiheitsrechte wie auch der Sozialrechte zum Ziel haben. Während der Europarat noch Anfang der neunziger Jahre 23 Mitgliedstaaten zählte, sind es heute 43. Die Aufnahme von Staaten mit teilweise kaum gefestigten Rechtssystemen und internen Auseinandersetzungen stellt eine grosse Herausforderung dar.

Die Schweiz ist dem Europarat 1963 beigetreten; als damals letztes Mitglied des Europarates hat sie 1974 die EMRK ratifiziert. Mit dieser Unterschrift akzeptiert sie die internationale Gerichtsbarkeit in Sachen Menschenrechte. Problemlos ging die Ratifizierung nicht über die Bühne. Das fehlende Frauenstimmrecht und die unterschiedliche Behandlung von Mädchen und Knaben im schweizerischen Schulsystem wie auch die konfessionellen Ausnahmetitel der alten Bundesverfassung waren mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. Heute erscheint die Umsetzung der Strassburger Urteile in der Schweiz zwar als selbstverständlich, aber dies war nicht immer so. Einige Verurteilungen aus Strassburg lösten hierzulande heftige politische Diskussionen aus, die sogar in Drohungen gipfelten, diesen Vertrag zu kündigen.

Auch bei der Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Parlaments agiert die Schweiz nicht immer an vorderster Front. Und von den wichtigsten Menschenrechts-Konventionen hat sie lediglich einen Teil ratifiziert. Einige hat sie bereits vor Jahren unterzeichnet, aber noch nicht anerkannt. So zum Beispiel die europäische Sozialcharta, welcher die Schweiz bis heute nicht beigetreten ist. Ob in dieser Verweigerung wohl ein Reflex gegen Sozialrechte abzulesen ist, der noch aus den Zeiten des Kalten Krieges mit seinen ideologischen Auseinandersetzungen stammt?

Christina Hausammann
Jörg Künzli

kommen & gehen

Frauke Seidensticker verlässt die Schweizer Sektion von Amnesty International, der sie als Geschäftsleiterin vorstand. Ihre Nachfolge ist noch offen.

Brigitte Steimen Grandl heisst die neue Geschäftsführerin des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks; sie löst **Anne-Marie Holenstein** ab, die diese Aufgabe interimistisch seit Anfang Jahr übernommen hatte. Steimen war zuletzt als Unternehmensberaterin im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung tätig.

Das SAH verlässt **Hans Peter Reiser**; er war seit 1993 zuständig für die Programme in Bolivien und Burkina Faso und Leiter des Ressorts Internationale Zusammenarbeit Süd. Sein neuer Arbeitsplatz ist in Dushanbe in Tadschikistan, wo er das Kobü der DEZA verstärkt.

Anne Lugon-Moulin ist von ihrer Aufgabe als Projektkoordinatorin bei Transparency International zurückgetreten, um nach Ruanda zum Welternährungsprogramm zu gehen. Ihre Nachfolgerin ist **Zora Ledergerber**.

Mary Robinson geht nun doch nicht, wie in den Medien gemeldet: Die UNO-Menschenrechtskommissarin, die ihr Amt ursprünglich auf September verlassen wollte, bleibt ein Jahr länger. (md)



Foto Keystone

Lucius Caflisch, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

who is who



Aus Distanz betrachtet, verlief der berufliche Werdegang von Lucius Conrad Caflisch (61) vom Lehrenden zum Rechtsberater und jetzt Rechtsprecher stringent und steil nach oben. Eine Karriereplanung habe er aber nie vorgenommen, sagt er, im Gegenteil: «Ich musste glücklicherweise die Sachen nie suchen, sie sind mir angetragen worden.» Und weil er ein Mensch ist, der den Sinn

des Lebens darin sieht, möglichst viele Erfahrungen verschiedenster Art zu sammeln, nutzte er die Angebote auf seine Art: Er eignete sich schnell Kompetenz an, verschaffte sich Respekt und erwarb grosse Verdienste um die Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Wichtige Stationen sind: seit 1968 Dozent am Institut Universitaire de hautes études internationales in Genf; dem Institut stand er von 1985 bis 1990 auch als Direktor vor. 1990 bis 1998 Rechtsberater des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten; hier holte er sich Lorbeeren beim Jugoslawien-Tribunal, beim Übereinkommen über das totale Verbot von Antipersonenminen und bei der Römer Konferenz für die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes.

Und nun also, seit November 1998, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (siehe auch Seiten 4/5). Von den 41 Mitgliedern ist Caflisch einer von zwei Richtern, die nicht für das eigene Land am Gericht amtieren. Er wurde auf Vorschlag von Liechtenstein gewählt (der zweite Schweizer in Strassburg ist Luzius Wildhaber, Gerichtspräsident).

Eines Tages, erzählt Caflisch, sei ein Anruf aus Vaduz gekommen. Er verlangte eine Woche Bedenkzeit, denn eigentlich mochte er die Berateraufgabe in Bern, die ihm viel Freiheit liess. Zudem war ihm als Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag und des Vermittlungs- und Schiedsgerichts der KSZE in Genf zwar die internationale Gerichtsbarkeit bekannt, aber in Sachen

Menschenrechten war er ein Novize. Eine Richtertätigkeit stellt er sich als «entsetzliche Verantwortung» (Caflisch) vor. «Was ich mir so schwarz ausgemalt hatte, ist nicht eingetroffen; mein seelisches Gleichgewicht ist intakt», sagt er trocken.

Dabei gibt es am Gerichtshof schon einiges, was aus der Balance werfen könnte. Als Morgengabe erhielt er vom früheren nicht-ständigen Gerichtshof 6500 registrierte und 30000 noch nicht registrierte Beschwerden überbürdet. Eine enorme Hypothek! Im Jahr 2000 wurden rund 700 Urteile gesprochen; dafür kamen 10000 neue Fälle dazu, so dass heute 12000 hängig sind. Die Gründe für die Zunahme liegen einerseits in der erweiterten Mitgliedschaft des Europarats und andererseits in der direkten Zugänglichkeit: Jedermann kann einen Staat vor dem Gerichtshof verklagen, wenn er sich in seinen Grundrechten verletzt glaubt und den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft hat.

Die Erfolgchancen sind aber gering. Etwa 90 Prozent der Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. Caflisch: «Das heisst, dass in neun von zehn Fällen der Staat Recht hat. In Europa sind die Menschenrechte gut geschützt. Aber es gibt Ausrutscher. Und wenn auch nur in einem von zehn Fällen ein Menschenrecht verletzt worden ist, ist es gerechtfertigt, dieses aufwändige System des Gerichtshofs aufrechtzuerhalten.» Die Arbeit gleicht jener von Sisyphus. Caflisch nimmts philosophisch: «Es ist, wie es ist», sagt er, ohne auch nur das kleinste Bisschen zu seufzen, «man kommt sich vor wie eine Kuh auf einer grossen Wiese, durch die stündlich ein internationaler Zug mit 50 Waggons fährt. Man sieht all die Züge und weiss am Abend doch nicht mehr, was vorbeigefahren ist.»

Die Gabe zur bildhaften Sprache und das Talent, komplizierte Vorgänge einfach darzustellen, ohne den Inhalt zu verzerren, kommen ihm als Dozent zugute. Die Lehrtätigkeit hat er denn auch beibehalten; jedes zweite Wochenende nimmt er fünf Stunden Zugfahrt von der Ill bis an den Genfersee in Kauf, wo er schon sein Studium absolviert hat. Der in Zürich geborene Caflisch ging nach Genf, weil er beim grossen Paul Guggenheim doktorieren wollte. Das Obligationenrecht, die Hohe Schule des Rechts, hätte ihn zwar stärker interessiert, aber weil ihm Guggenheim wichtiger war, wurde das Völkerrecht zu Caflischs Domäne.

Er hat unzählige wissenschaftliche Beiträge publiziert. Schreiben ist seine Passion. Er schreibt von Hand und mit Goldfeder, zieht Substanz der Form vor, ist allergisch auf Ideologie und Geschwätz und beantwortet Fragen blitzschnell, bevor sie fertig gestellt sind. Und sogar vom, menschenrechtlich gesehen, höchsten Richterstuhl Europas herab leistet er sich verschmitzt menschliche Züge. Er könne, behauptet er, noch heute vor Vorlesungen nervös werden, und er habe vor Fernsehauftritten Lampenfieber. Mag auch eine Prise Koketterie mit dabei sein, man nimmt sie gern in Kauf – so mit Charme vorgebracht.

Maya Doetzki



- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist am 1. November 1998 eröffnet worden; er ersetzt den nicht-ständigen Gerichtshof und die – dem Gerichtshof vorgeschaltete – Menschenrechts-Kommission. 41 Richter vertreten die (bis Ende 2000) 41 Mitgliedsländer des Europarates mit rund 800 Millionen Bewohner/innen (seit 2001 gehören auch Aserbaidschan und Armenien zum Europarat).
- Gegen die Urteile des Gerichtshofes gibt es keine Berufung; die verurteilten Staaten müssen entweder Entschädigungen zahlen oder sehen sich manchmal gezwungen, beanstandete Gesetze zu ändern. Als Erfolg kann der Gerichtshof beispielsweise für sich verbuchen, dass das vorläufige Eheverbot nach Ehescheidungen in der Schweiz auf sein Urteil hin gestrichen werden musste.

Konventionen des Europarats und die Schweiz

Der Europarat hat seit seiner Gründung im Jahre 1949 bis heute 178 Konventionen ausgearbeitet. Lediglich ein kleiner Teil davon sind Menschenrechtskonventionen im engeren Sinn. Die folgende Tabelle gibt die wichtigsten Verträge wieder:

Menschenrechts-Konventionen des Europarates	Ratifizierungsstand Schweiz
1950 Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) vom 4. 11. 1950 (41 Vertragsstaaten)	Ratifiziert (28. 11. 1974)
1952 Zusatzprotokoll zur EMRK vom 20. 3. 1952 (Schutz des Eigentums, Recht auf Bildung und Verpflichtung zu freien und geheimen Wahlen; 38 Vertragsstaaten)	Unterzeichnet (19. 5. 1976)
1961 Europäische Sozialcharta vom 18. 10. 1961 (24 Vertragsstaaten)	Unterzeichnet (6. 5. 1976)
1963 Protokoll Nr. 4 zur EMRK vom 16. 9. 1963 (Freiheit vor Schuldverhaft, Recht, den Wohnsitz frei zu wählen und jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen, Verbot von Kollektivausweisungen; 33 Vertragsstaaten)	
1983 Protokoll Nr. 6 zur EMRK vom 28. 4. 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe (39 Vertragsstaaten)	Ratifiziert (13. 10. 1987)
1984 Protokoll Nr. 7 zur EMRK vom 22. 11. 1984 (Rechtsgarantien im Ausweisungsverfahren bei Ausländer/innen, Verbot, für eine Sache zweimal zu verurteilen, gleiche privatrechtliche Stellung der Ehegatten; 29 Vertragsstaaten)	Ratifiziert (24. 2. 1988)
1987 Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. 11. 1987 (41 Vertragsstaaten)	Ratifiziert (7. 10. 1988)
1988 Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta vom 5. 5. 1988 (Gleichstellung von Mann und Frau im Berufsleben, Recht auf Information der Arbeitgeber, Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz; 10 Vertragsstaaten)	
1996 Europäisches Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes vom 25. 1. 1996 (18 Vertragsstaaten)	
1996 Revidierte Europäische Sozialcharta vom 3. 5. 1996 (6 Vertragsstaaten)	
1997 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. 4. 1997 (8 Vertragsstaaten)	Unterzeichnet (7. 5. 1999)
2000 Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK vom 4. 11. 2000 (Diskriminierungsverbot; das Protokoll ist noch nicht in Kraft getreten; 27 Mitgliedstaaten haben es unterzeichnet)	

Die Verträge sind abrufbar unter:
www.conventions.coe.int/
www.coe.int/
www.humanrights.ch



Das Europäische Men

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTS-KONVENTION

Die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) ist als einer der ersten Menschenrechtsverträge im Jahre 1950 verabschiedet worden. Sie schützt die bürgerlichen und politischen Rechte (wie dies auf universeller Ebenen Pakt II tut), das heisst die Freiheitsrechte wie etwa die Meinungsäusserungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit. In der EMRK verankert sind überdies Verfahrensgarantien im Zivil- und Strafverfahren, das Recht auf Leben, das Verbot der Zwangsarbeit, der Folter und von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe. Weitere Garantien sind in verschiedenen Zusatzprotokollen enthalten.

Die Schweiz hat nicht alle Zusatzprotokolle ratifiziert. Dies gilt insbesondere für das erste Zusatzprotokoll, das neben einem Recht auf Bildung und auf Eigentumsgarantie auch das Recht auf geheime Wahlen und Abstimmungen schützt; und es gilt für das zwölfte (und neuste) Zusatzprotokoll, welches ein selbständiges Diskriminierungsverbot enthält.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Die EMRK zeichnet sich auf internationaler Ebene als eines der frühesten internationalen Schutzsysteme aus, und sie setzt auch bis heute bezüglich ihres Überwachungssystems mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Massstäbe. So erlaubt sie – was auf internationaler Ebene äusserst selten ist – jedem Individuum, direkt bei diesem zu bindenden Entscheidungen befugten Gericht Beschwerde einzulegen. Die direkte Zugänglichkeit bewirkte, dass im letzten Jahr über 10 000 Beschwerden neu eingereicht wurden. Die Verfahrensdauer, die sich bei dieser Fülle notgedrungen in die Länge zieht, kann zunehmend menschenrechtlichen Ansprüchen nicht mehr genügen.

VERMEHRT SCHWERE FÄLLE

Die Überlastung des Gerichtshofs ist auch auf die grosszügige Aufnahmepaxis des Europarates zurückzuführen. Die EMRK ist heute nicht mehr ein Vertrag stabiler Rechtsstaaten; sie ist auch von etlichen Staaten mit einer schlechten Menschenrechtsbilanz ratifiziert worden. Folglich hat sich der Gerichtshof zunehmend auch mit Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen ausein-

ander zu setzen. Zudem finden diese Verletzungen oft in Staaten statt, die über keine unabhängige Justiz verfügen, weshalb der Gerichtshof quasi als erstinstanzliches Gericht auch den Sachverhalt aufzuarbeiten hat.

Ein Beispiel: Das Gericht hatte sich in den letzten Jahren mit einer grossen Anzahl Beschwerden von Kurden und Kurdinnen in der Türkei zu befassen, die eine Verletzung des Folterverbotes und des Rechts auf Leben geltend machten. Erst jüngst befand das Gericht, die Türkei habe infolge fehlender Untersuchung des Verschwindenlassens von elf Personen im Jahre 1993 sowohl das Recht auf Leben wie auch das Verbot der Folter verletzt, und es sprach den Angehörigen eine Genugtuung von 1,5 Millionen Franken zu (Urteil Akdeniz v. Turkey). Gegenwärtig sind viele Beschwerden zum Beispiel aus Tschetschenien und weiteren Krisenregionen der ehemaligen Sowjetunion in Strassburg hängig.

Diese Bemerkung soll aber nicht davon ablenken, dass das Gericht schwere Fälle von Folter und unmenschlicher Behandlung auch in westeuropäischen Staaten (so in Frankreich und Grossbritannien) festgestellt hat.

Die Schweiz konnte eine Verurteilung wegen einer Verletzung des Folterverbotes nur vermeiden, weil sie sich mit dem Beschwerdeführer aussergerichtlich einigte (Urteil Hurtado v. Switzerland vom 28.1.1994).

STAATENBESCHWERDEN

Neben Beschwerden von Individuen erlaubt das EMRK-System auch Staatenbeschwerden. Solche werden zwar nur selten ergriffen, in Einzelfällen kann ihnen aber grosse (politische) Bedeutung zukommen. Diese Tatsache belegt etwa das Urteil des Gerichtshofes im Fall Zypern gegen die Türkei vom 10. Mai 2001: Hier lehnte das Gericht nicht nur die Eigenstaatlichkeit der Republik Nordzypern ab, indem es die Türkei für Menschenrechtsverletzungen im Norden der Mittelmeerinsel für haftbar erklärte, sondern statuierte auch eine Verletzung des Rechts auf Leben und des Folterverbotes hinsichtlich mangelnder Untersuchungen über das Schicksal von griechisch-zyprischen Individuen, welche im Norden vermisst werden. Zudem – und dieser Einstufung könnte grösste praktische Bedeutung zukommen, würde sie auf vergleichbare Sachverhalte angewandt – stufte es die entschädigungslose Verweigerung der Benutzung von Grund und Boden im Norden als fortgesetzte Verletzung der Eigentums-garantie ein. Es wird deshalb von grossem Interesse sein, wie der Gerichtshof über die Entschädigungsfrage in einem folgenden Urteil entscheiden wird.

enschenrechts-System

DIE SCHWEIZ VOR DEM GERICHTSHOF

Auch die Schweiz wurde verschiedentlich in Strassburg verurteilt (siehe Auflistung aller «Schweizer-Fälle» in www.humanrights.ch). Diese Urteile bewirkten insbesondere folgende wichtige Änderungen des schweizerischen Rechtssystems: Die kantonalen Strafprozessordnungen hatten unabhängige Haftrichter einzuführen, im Verwaltungsverfahren mussten vermehrt gerichtsförmige Verfahren eingeführt werden (z. B. kantonale Verwaltungsgerichte); und schliesslich bewirkte Strassburg auch die Abschaffung eines schweizerischen Unikums, nämlich der Strafwartefrist hinsichtlich einer neuen Heirat nach einer Ehescheidung.

Aber nicht nur Fälle, die eine Änderung der Gesetzgebung erforderten, führten zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in der Schweiz. Vielmehr bewirkte die Strassburger Praxis in genereller Weise, dass die Grundrechte qualitativ besser geschützt werden. Dies, indem beispielsweise die Anforderungen an legitime Grundrechtseingriffe deutlich erhöht respektive präzisiert oder neue Bereiche als Grundrechtsprobleme wahrgenommen wurden, beispielsweise der Schutz des Familienlebens und damit insbesondere die Ausweisungen ausländischer Familienangehöriger. Ausländische Staatsangehörige profitieren zudem von dem aus dem Folterverbot entwickelten Non-refoulement-Verbot, das heisst dem Verbot einer Abschiebung oder Auslieferung bei drohender schwerster Verletzung von Menschenrechten.

EUROPÄISCHE SOZIALCHARTA

Wie auf universeller sind auch auf europäischer Ebene die sozialen Menschenrechte in einem gesonderten Vertrag kodifiziert, der europäischen Sozialcharta von 1961 (ESC). Sie ist unterteilt in drei Kategorien:

- Rechte im Arbeitsleben (Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsrechte)
- Rechte auf soziale Sicherheit
- Rechte zu Gunsten besonders gefährdeter Personenkategorien (Kinder, Behinderte usw.).

1988 erfuhren mit einem ersten Zusatzprotokoll insbesondere das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Chancengleichheit zwischen Mann und Frau eine bedeutende Verstärkung. 1996 ist die Sozialcharta revidiert worden; sie gewährt zusätzliche Garantien, wie etwa ein Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, ein Recht auf unentgeltlichen Primar- und Sekundarschulunterricht, ein Recht auf Wohnung sowie ein Recht auf Schutz vor Armut.

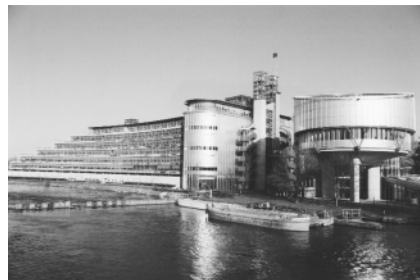


Foto Keystone

BERICHTERSTATTUNG

«humanrights.ch» wird künftig regelmässig auch über die Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berichten, allerdings beschränkt auf Urteile mit grundsätzlicher Bedeutung und Urteile mit schweizerischer Beteiligung.



BERICHTSPRÜFUNG

Einzelpersonen können sich auf internationaler Ebene nicht gegen eine Verletzung dieses Vertrages wehren. Wie beim Sozial-Pakt der UNO ist auch bei der Sozialcharta ein Berichtsprüfungsverfahren das einzige Durchsetzungsinstrument: Gestützt auf die periodisch abzuliefernden Berichte prüft der Europäische Ausschuss für Sozialrechte, ein aus neun unabhängigen Experten bestehendes Organ, die Vereinbarkeit der staatlichen Sozialpolitiken mit diesem Vertrag. Anschliessend werden die Schlussfolgerungen dieses Organs an einen Regierungsausschuss weitergeleitet, der über Massnahmen zur Beseitigung allfälliger Defizite berät. Gestützt darauf fordert schliesslich das Ministerkomitee des Europarates mittels einer Resolution die betroffenen Staaten auf, ihr nationales Recht und ihre Praxis in Übereinstimmung mit der Sozialcharta zu bringen.

ORGANISATION-BESCHWERDEN

Seit dem Inkrafttreten eines weiteren Zusatzprotokolls 1998 kennt aber die Sozialcharta ein zusätzliches und wohl einzigartiges Durchsetzungsverfahren, das so genannte kollektive Beschwerdeverfahren. Beschwerden einreichen können internationale Gewerkschaften, internationale Nicht-Regierungsorganisationen mit Konsultativstatus beim Europarat sowie nationale Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen aus Staaten, die dieses Verfahren anerkennen. Die Beschwerden werden vom Europäischen Ausschuss für Sozialrechte auf ihre Zulässigkeit sowie inhaltlich überprüft. Stellt dieses Organ eine Verletzung des Vertrages fest, wird der Staat vom Ministerkomitee mittels einer Resolution aufgefordert, für einen rechtmässigen Zustand zu sorgen.

SCHWEIZ GLÄNZT DURCH ABWESENHEIT

Die Schweiz unterzeichnete die Sozialcharta bereits 1976, und bis heute führt der Bundesrat den Beitritt zu diesem Vertrag als aussenpolitisches Ziel an. Die Bundesversammlung weigerte sich aber mehrmals, die Sozialcharta zu ratifizieren. So hat der Nationalrat immer noch nicht über eine parlamentarische Initiative befunden, der er 1993 (!) Folge leistete und die den Bundesrat ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren. Diese negative Haltung wird vom Nationalrat mit dem in der Sozialcharta enthaltenen Streikrecht und den Rechten der Wanderarbeitnehmer begründet.

Christina Hausammann
Jörg Künzli

Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechts-Konvention: «Vor der eigenen Türe wischen!»

zum beispiel

Fünf Fragen an Ludwig A. Minelli, Generalsekretär der SGEMKO



Foto Keystone

Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?

Ludwig A. Minelli: Der Begriff ist unscharf. Jeder Mensch versteht ihn anders. Nicht alles, was jemand als unrichtig oder falsch betrachtet, verletzt seine Menschenrechte.

Welches sind die wichtigsten Menschenrechts-Anliegen der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechts-Konvention?

Ludwig A. Minelli: Alle Leute sollten wissen, dass es die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) gibt. Sie sollten diese Ansprüche gegenüber Behörden immer von Anfang an geltend machen: wer erst nach einem Bundesgerichtsurteil daran denkt, hat in der Regel verloren. Der Staat muss Gelegenheit haben, das selber in Ordnung zu bringen. Wir helfen, wenn jemand in Strassburg eine Beschwerde einreichen will.

Wie setzen Sie diese Anliegen konkret um?

Ludwig A. Minelli: Indem wir informieren: durch den Menschenrechts-Schutzbrief, durch die Zeitschrift «Mensch + Recht», durch unseren Internet-Auftritt. Wir geben direkte Auskünfte an Anwälte und Publikum. Wir führen eine Übersicht über die Strassburger Urteile. Wir halten Vorträge.

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die grössten Menschenrechts-Defizite in der Schweiz?

Ludwig A. Minelli: Da sehe ich drei grosse Felder:

- Die ungenügende Bekämpfung der Armut in Familien (Alleinerziehende oder kinderreiche);
- Das verletzte Recht auf Bildung wegen der Weigerung des Bundesgerichtes, Ansprüche aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Ansprüche der einzelnen Bürger anzuerkennen.
- Der ungenügende Ausbau der Justiz, was zu viel zu langen Prozessdauern und damit zu unfairen Verfahren führt.

Was kann dagegen getan werden?

Ludwig A. Minelli: Sind gleichzeitig Rechte aus der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) verletzt, sind Beschwerden in Strassburg angezeigt. So konnte die Geschlechter-Diskriminierung gegenüber Frauen, die aufgrund ihrer Berufsarbeit und einer eingetretenen Behinderung eine volle Invalidenrente erhalten haben, beseitigt werden: Wurden invalide Frauen Mütter, wurde ihnen die Rente mit der Begründung entzogen, als Gesunde würden sie nun nicht mehr erwerbstätig sein, sondern nur noch Haushalt und Kind pflegen; als Hausfrau seien sie aber nicht ausreichend invalid für einen Rentenanspruch. Einem Vater gegenüber hätte dies das Eidgenössische Versicherungsgericht nie gesagt.

In anderen Fällen ist die Tätigkeit von Nicht-Regierungsorganisationen wichtig; sie können etwa die Aufsichtsgremien der UNO über solche Defizite informieren. Steht dann wieder einmal die Prüfung der Haltung der Schweiz auf dem Programm, gibt das schlechte Noten. Das bringt dann die Politik als auch das Bundesgericht einen Schritt weiter.



SGEMKO

- Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) wurde am 1. September 1977 gegründet. Sie wird von ihrem Gründer, Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch, als Generalsekretär geleitet. Sie nimmt nur Gönnermitglieder auf; der Gönnermitgliederbeitrag beträgt Fr. 27.50 im Jahr.
- Die SGEMKO gibt den Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief heraus. Seit Mai 1981 erscheint die Zeitschrift «Mensch + Recht». Die Gesellschaft zählt 2 Aktiv- und rund 1700 Gönnermitglieder. Sie bezweckt die Durchsetzung und Bekanntmachung der EMRK in der Schweiz. Ihr Generalsekretär Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, gibt Auskunft über Beschwerdemöglichkeiten und kann bei der Formulierung von Beschwerden nach Strassburg helfen.
- Die SGEMKO konzentriert sich bewusst auf die Menschenrechtssituation in der Schweiz in Bezug auf die EMRK. Das Prinzip lautet: Wer anderen Staaten Menschenrechtsverletzungen vorwerfen will, muss zuerst vor der eigenen Türe wischen.



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren. Die breite Auswahl zeigt, wie vielfältig und vielseitig Menschenrechtsarbeit ist.

Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechts-Konvention (SGEMKO)
Postfach 10
8127 Forch
Telefon 01/980 44 69
Fax 01/980 14 21
E-Mail 100437.3007@compuserve.com
Internet www.menschenrechte.ch
PC-Konto 80-12 881-2

Aus dem Europarat

BEMÜHUNGEN DER SCHWEIZ ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Im Mai 2001 hat die Schweiz ihren 1. Bericht zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (vom 1. Februar 1995) übermittelt; in der Schweiz ist es am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Der Schutz des Übereinkommens bezieht sich auf Personengruppen, die gegenüber der übrigen Bevölkerung des Landes oder des Kantons zahlenmässig in der Minderheit sind, deren Mitglieder das Schweizer Bürgerrecht besitzen und lang andauernde, gefestigte und anhaltende Verbindungen zur Schweiz haben. Zudem müssen sie den Willen besitzen, zusammen ihre gemeinsame Identität, Kultur und Tradition, Religion oder Sprache zu erhalten. Damit fallen unter den Schutz des Abkommens in erster Linie die französisch-, italienisch- und romanischsprechenden Bevölkerungsgruppen. Auf den Schutz können sich aber auch jüdische Gemeinschaften sowie Fahrende berufen. Nicht geschützt sind Gruppen ausländischer Staatsangehöriger.

Siehe www.humanrights.ch

GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

Die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Geschlechter liegt hauptsächlich in den Händen des Lenkungsausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann (CDEG). Dieser hat im Mai seinen Jahresbericht 2000 veröffentlicht. Die Gleichstellung von Frau und Mann ist ein zentrales Anliegen des Europarates. Neben dem Kampf gegen Frauenhandel und der Gewalt gegen Frauen ist ihm vor allem eine ausgewogene Partizipation der Frau ein Anliegen. Gleiche Beteiligung von Frauen wie Männern an politischen Entscheiden ist seiner Meinung nach der Kern für das Funktionieren einer pluralistischen Demokratie. Zur Erreichung der Geschlechtergleichstellung sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich erachtet er die Entwicklung von «Gender Mainstreaming»-Programmen als unerlässlich. Und wie ernst nimmt die Schweiz die Empfehlungen? Die immer wieder aufflammenden Diskussionen um die Abschaffung der Gleichstellungseinrichtungen weisen jedenfalls in eine andere Richtung. Und die Forderungen nach paritätischer Vertretung von Frauen in Gremien sind unterdessen in der Schweiz schon fast zum Tabu geworden.

Siehe www.humanrights.coe.int/equality/

www.dhdirhr.coe.int

Das Menschenrechtsportal des Europarates bietet einen umfassenden Zugriff zu den menschenrechtlichen Verträgen und Organen des Europarates. Dies nicht nur zum System der EMRK (mit einem direkten Link zur Suchmaschine des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), sondern auch zu den teilweise ausgezeichneten Homepages des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (mit umfangreicher Datenbank) und derjenigen zur Europäischen Sozialcharta. Besonders nützlich erweist sich auch die «Minority Page», welche einen konzisen Überblick über die zahlreichen Aktivitäten des Europarates in diesem Bereich verschafft. Leider keinen direkten Zugang enthält dieses Portal jedoch auf die Homepage der Europäischen Kommission gegen Rassismus: www.ecri.coe.int

besonders [www](http://www.dhdirhr.coe.int)

ausgelesen

Tätigkeit der Schweiz im Europarat

Wer Näheres über die Tätigkeit der Schweiz im Europarat erfahren will, kann die jährlich erscheinenden Berichte der Parlamentarier/innen-Delegation beim Europarat oder den Bericht des Bundesrates über seine Tätigkeit im Ministerkomitee des Europarates lesen. Beide Gremien, die parlamentarische Versammlung wie auch das Ministerkomitee erörtern drängende Menschenrechtsprobleme und arbeiten Lösungsvorschläge aus. Die Empfehlungen an die Mitgliedstaaten betreffen – mit Blick auf die Schweiz – im Jahre 2000 zum Beispiel die Aufforderung, innerstaatlich Ombudsstellen für Kinder einzurichten, oder – schon fast ein Dauerbrenner – sich für die Bekämpfung von Frauenhandel und gegen die Ausbeutung von Frauen als «Haushaltssklaven oder sexuelle Sklaven» einzusetzen.

Siehe www.humanrights.ch



Foto: Keystone

Ein Blick in den Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg

Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)

Redaktion: Maya Doetzki, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Michael Marugg. **Adresse:** Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern. Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch **Website:** www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2000 Exemplare. **Gestaltung und Korrektorat:** FOCUS Grafik, 8003 Zürich **Druck:** Zindel Druck, 8004 Zürich
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen.

Neu auf www.humanrights.ch

MERS wird neu auch die Umsetzung der Menschenrechts-Vereinbarungen des Europarates in der Schweiz dokumentieren. Auf der Webseite www.humanrights.ch ist im Verzeichnis «Fokus Schweiz» eine neue Rubrik «Umsetzung der europäischen Menschenrechts-Abkommen in der Schweiz» eröffnet. Sie ergänzt die bestehenden Grundinformationen zu den relevanten europäischen Konventionen (Menschenrechte, Folter, Minderheiten, Sozialcharta) mit einer Dokumentation aktueller Umsetzungsaktivitäten in der Schweiz sowie einer Liste aller die Schweiz betreffenden Entscheide der Rechtsprechungsorgane des Europarates.



August

Indien im Brennpunkt

Basel, Kongresszentrum der Messe

24. August

Indien steht im Zentrum der Jahreskonferenz Entwicklungszusammenarbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco). Indien ist ein Schwerpunktland der DEZA, die jährlich rund 30 Millionen Franken in Entwicklungs- und humanitäre Programme einsetzt.

September

Menschenrechte konkret – die Rolle der lokalen NGOs

Basel, Unternehmen MITTE

13.–15.9.2001

An diesem von der Forschungsgemeinschaft «Mensch im Recht» organisierten Menschenrechtssymposium stehen NGO im Mittelpunkt. Traditionell werden gemeinnützige Institutio-

nen nicht als NGOs wahrgenommen. In einer von der Forschungsgemeinschaft «Mensch im Recht» veranstalteten Symposiumsrunde soll die Rolle der gemeinnützigen Institutionen als Garanten der ausserstaatlichen Menschenrechtspraxis beleuchtet werden.

Information: www.mensch-im-recht.ch oder deuser@datacomm.ch

Gewalt – was tun dagegen? HEKS-Tagung

Winterthur, Alte Kaserne

15.9.2001

An der Jahrestagung der HEKS-Abteilung Entwicklungszusammenarbeit informieren HEKS-Partner aus Südafrika, Niger, Kolumbien, den Philippinen und Serbien über ihre Ansätze und Erfahrungen im Umgang mit Konflikten.

Informationen und Anmeldung: HEKS, Postfach 332, 8035 Zürich, Telefon 01/368 66 41, balmer@hekseper.ch

Hearing zur Gleichstellung

Pfarrzentrum Dreifaltigkeit, Rainmattstrasse 16, 3011 Bern

15.9.2001

Der Aktionsplan der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann wird zwei Jahre alt – Zeit für die NGOs, eine Bilanz zu ziehen. An der Jahrestagung werden sich Behördenmitglieder, die für die Umsetzung verantwortlich sind, den Fragen stellen. Frauenförderung in Wirtschaft und Wissenschaft, Schutz vor Gewalt und Diskriminierung werden die Themenschwerpunkte sein.

Information und Anmeldung: NGO-Koordination Post-Beijing-Schweiz, Donnerbühlweg 33, 3012 Bern; www.postbeijing.ch; postbeijing@swix.ch

Oktober

Die Bedeutung der sozialen Menschenrechte in der Schweiz

Bern

25./26. Oktober 2001

Diese Tagung wird von der Koordinationsstelle für Weiterbildung der Universität Bern organisiert. Ziel der Weiterbildung ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, die rechtlichen Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der Anerkennung der sozialen Menschenrechte eingegangen ist, zu identifizieren und zur Durchsetzung der Rechte beizutragen. Die Leitung hat Prof. Walter Kälin.

Informationen und Anmeldung: Christina Hausammann, Telefon 031/302 03 39 (morgens); christina.hausammann@kwb.unibe.ch
Anmeldeschluss: 20. September 2001

UNO-TERMINE

59. Sitzung des Ausschusses gegen Rassismus

30.7.–17.8.2001

Palais des Nations, Genf

26. Sitzung des Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

13.8.–31.8.2001

Palais des Nations, Genf

Weltkonferenz gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Intoleranz

31.8.–7.9.2001

Durban, Süd-Afrika

28. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

24.9.–12.10.2001

Palais des Nations, Genf

PP

3012 Bern

Menschenrechte Schweiz, Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern